

133. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 8. Januar 1897.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft.

134. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 24. Februar 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht auf Grund des Strafgesetzbuches oder anderer reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt wird.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1900 in Kraft.

135. P.V. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 22. Mai 1903.

(§§ 1—4 ähnlich wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 9.)

§ 5. Öffentliche Anzeigen von Personen, die, ohne staatlich geprüft zu sein, eine gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Gebiete der Heilkunde ausüben, sind verboten, sofern die Anzeigen geeignet sind, über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen, oder prahlerische Besprechungen enthalten.

(§ 6 wie § 4 bei Nr. 9.)

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Schwarzburg-Rudolstadt.

136. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 7. November 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung vom 26. Juli 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, wird aufgehoben.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.